

Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 23.11.2022	
823	Mä



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Beschlussantrag Nr. BA-005/2023

Einreicher:

CDU-Ratsfraktion

Gegenstand:

Maßnahmekatalog Niederschlagswasserrückhaltung und Niederschlagswassernutzung

Kostendeckungsvorschlag:

(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
AGENDA-Beirat	19.01.2023	nicht öffentlich			
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	25.01.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

1. Basierend auf den im Jahr 2020 verabschiedeten Beschlüssen BA-080/2020 „Arbeitskreis "Wassersensible Stadtentwicklung" und BA-082/2020 „Konzeption Wasser und nachhaltiges Wassermanagement“ beschließt der Stadtrat die Erstellung eines ersten Maßnahmekataloges zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung und Niederschlagswassernutzung im Stadtgebiet. Der Maßnahmekatalog soll gemessen am jeweiligen Arbeitsstand kontinuierlich fortgeschrieben werden. Über den Arbeitsstand ist einmal jährlich im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit und im AGENDA-Beirat in geeigneter Form zu berichten. Auf Grundlage der Ergebnisse soll eine Fortschreibung in den entsprechenden Gremien vorberaten und nachfolgend durch eine Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Der Maßnahmekatalog ist in Aufgabenbereiche zu gliedern und im Rahmen der Umsetzung den vorhandenen Strukturen innerhalb der SVC zuzuordnen (erfolgt in Eigenregie der SVC). Der Maßnahmekatalog unterscheidet in öffentliche und private Handlungsfelder. Für beide Handlungsfelder sind für die jeweilige Liegenschaft im Anwendungsfall entsprechende Basisinformationen einzuholen. Diese sollen u.a. folgende Punkte beinhalten (Aufzählung nicht abschließend):

- Feststellung der Geeignetheit der Liegenschaft
- Realisierbare Größen der Regenrückhaltung
- Möglichkeit der Regenwasserverwendung (Bewässerung von Grünflächen, Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung, Einleitung in Teiche)
- Berücksichtigung von Kombinationsmöglichkeiten im Sinne des Hochwasserschutzes (sofern die Gefahrneigung besteht)
- Ansprechpartner in Bezug auf Komponentenanbieter und ausführende Unternehmen
- Fördermöglichkeiten (Förderfähigkeit, Zuwendungshöhen / förderfähige Komponenten, Antragsportale, Ansprechpartner)

3. Für den öffentlichen Bereich wird in den entsprechenden Gremien eine Zeitschiene für die Datenbeschaffung und Auswertung zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen vereinbart. Diese kann eine Staffelung in der Umsetzung über eine praktikierbare Prioritätenliste beinhalten. Eine abschließende Terminalschiene für einzelne Aufgabenbereiche ist nicht erforderlich, sofern man sich in den Gremien verbindlich über die terminliche Fortschreibung nach Abschluss eines jeweiligen Arbeitspaketes einigt (Meilenstein-Prinzip). Ab einer nutzbaren Daten- bzw. Informationsbasis soll objektbezogen bereits mit Umsetzungsmaßnahmen begonnen werden, sofern die technischen und finanziellen Gegebenheiten eine solche Umsetzung gestatten. Für die Liegenschaften der SVC (inklusive Tochtergesellschaften und Eigenbetriebe) hat der Maßnahmenkatalog in der langfristigen Ausführung einen verbindlichen Charakter (immer, sofern technologisch und haushälterisch im vertretbaren Rahmen umsetzbar).
4. Für den öffentlichen Raum (Parks, Alleen, nutzbare Grünflächen) ist eine gesonderte Konzeption zu entwickeln. Technologischen Anwendungen ist, sofern am jeweiligen Objekt praktikabel, der Vorrang zu wahren. D.h. dass der Personaleinsatz für die Betreuung, mit Ausnahme von Wartung und Reparatur, auf ein Minimum zu begrenzen ist. Der Entwurf der Konzeption ist dem Stadtrat als Beratungsvorlage im Jahr 2023 vorzulegen.
5. Für den privaten Bereich sind die Grundlagen für ein Engagement in Eigeninitiative zu schaffen. Die Stadt Chemnitz hat in geeigneter Weise (Pressearbeit, Internetportal, etc.) für die Zielsetzung „Verbesserung der Regenrückhaltung und Nutzung dieser Wasserressource für die Grünanlagenbewässerung“ zu werben. Neben dem öffentlichen Interesse sind die eigenwirtschaftlichen Vorteile für Anwender explizit zu auszuführen. Für die private Anfrage (Grundstückeigentümer und Unternehmen) sind im Ereignisfall die unter Beschlusspunkt 2 aufgeführten Basisdaten bereitzustellen. Im Sinne der schnellen Erstinformation kann ein Großteil dieser Basisinformationen über die Webseite der Stadt Chemnitz unter Beachtung des Datenschutzes angeboten werden. Das Informationsangebot soll grundsätzlich Verweise auf weitere Informationsanbieter (Kammern, Kreishandwerkerschaft, Naturschutzverbände, den ESC, etc.) enthalten. Die vorherige Zustimmung ist einzuholen.
6. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Berechnungsmodell zu erstellen, das es gestattet, die Niederschlagswasserentgelte für betroffene private oder gewerbliche Grundstückseigentümer, welche Systeme der Regenwassernutzung (inklusive Versickerung auf dem eigenen Grundstück) anwenden, entsprechend des nutzbaren Umfangs anzupassen. Eine Implementierung des Modells in die unter Punkt 5 benannte zu erstellende Webseite soll geprüft und bei Realisierungsfähigkeit auch vollzogen werden. Da der ESC in diesem Bereich einen großen Teil der Aufgaben abdeckt, sind im Falle der Zuständigkeit für diesen Beschlusspunkt die Aufgaben teilweise oder vollständig auf den ESC zu übertragen. Die Absprache erfolgt zwischen Stadtverwaltung und ESC intern. Grundsätzlich wird angestrebt, nur Niederschlagswasser des eigenen Grundstückes einer Speicherung und Nutzung zuzuführen, welches über eine geringe Schmutzfracht verfügt. Damit soll der Schmutzeintrag auf ein Minimum reduziert werden.
7. Sportstätten, sowohl im Eigentum der Stadt als auch im Eigentum von Vereinen sollen gesondert betrachtet werden. Bei der Errichtung bzw. der Erneuerung von Grünanlagen, primär Sportplätzen, sollen in die Bauplanung und Baukostenplanung die Möglichkeiten der Errichtung von Wasserspeichieranlagen und Brauchwasserverteilanlagen geprüft und bei positivem Ergebnis in das Gesamtprojekt aufgenommen und realisiert werden. Sind die Vereine Eigentümer der Liegenschaft (oder private Dritte) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. In Bezug auf die Vereine hat die Stadt Chemnitz den Prozess der Antragstellung von Fördermitteln aktiv zu unterstützen, sofern nichtkommunale Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen oder müssen.
8. In einem weiteren gesonderten Verfahren soll die Niederschlagswasserrückhaltung in Verbindung mit dem Hochwasserschutz weiterentwickelt werden. Vor allem in Hanglagen und hier primär hervorgerufen durch den Niederschlagsabfluss an landwirtschaftlichen Flächen kommt es bei Starkregenereignissen gebietsweise zu Überflutungen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern betreffender Gebiete lösungsorientierte Gespräche in Bezug auf nutzbare Hochwasserschutzmaßnahmen (bspw. Rigole, Einstau- oder Abflussmulden, Kooperationsprojekte) anzubieten und bei Gesprächsbereitschaft auch zu führen. Sofern über das grundsätzliche Anliegen Einvernehmen herrscht, veranlasst die Stadtverwaltung alle intern notwendigen Schritte für eine Umsetzung. Neben der sachlichen und zeitlichen Gliederung sind auch die finanziellen Aspekte (Einordnung

in den Haushalt, Nutzung von Fördermitteln, bei Bedarf Mittel für den Ankauf entsprechender Liegenschaftsbereiche) in das Vorhabenprojekt einzuordnen.

9. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, durch den ESC als satzungszuständiger Fachbereich die Errichtung und Betreuung von Niederschlagsrückhalteeinrichtungen in Bezug auf eine Verankerung in einer Satzung prüfen zu lassen. Der Bestandsschutz ist dabei unantastbar (Ausnahme – bei Verstoß gegen bereits geltendes Recht). Das bedeutet, dass nur Neu- und Erweiterungsinvestitionen und bei entsprechendem Umfang Sanierungsvorhaben der dann untersetzten Bindung an eine kommunale Satzung unterliegen. Ungeachtet dessen muss zwingend in der Satzung ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen Belastungen, die auch trotz möglicher Inanspruchnahme von Fördermitteln entstehen können, nicht zur Verhinderung notwendiger Baumaßnahmen, zum Eigentumsverlust oder zur Benachteiligung Dritter führen.

Ein Satzungsentwurf ist vor der Erstellung einer Beschlussvorlage als Beratungsvorlage auszureichen und in den entsprechenden Gremien zur Vorberatung auf die Tagesordnung zu nehmen.

10. Alle Vorlagen, die bei Beschluss dieses Beschlussantrages zukünftig erstellt werden und mit diesem in Zusammenhang stehen, sollen den Ortschaftsräten zur Vorberatung angezeigt werden.

11. Die Stadtgesellschaft ist für die Thematik Niederschlagswasserrückhaltung und Niederschlagswassernutzung zu sensibilisieren. In geeigneten Formaten sind Inhalte und Zielsetzungen zu veröffentlichen. Die Stellungnahmen der Umweltverbände, der Bürgerplattformen und der Interessenvertreter der Haus- und Grundstückeigentümer und der Interessenvertreter der Wirtschaft sind ausdrücklich erwünscht.

12. In die Ausgestaltung und Umsetzung des Maßnahmenkatalog sind die betroffenen Ver- und Entsorger aktiv einzubeziehen. Einschränkende Gegebenheiten, wie bspw. negative Einflüsse auf das Abwassersystem des ESC oder die Kläranlage in Heinersdorf, sind bei der Realisierung des Prozesses zu beachten. Im Ereignisfall ist zu eruieren, welche alternativen Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen beitragen könnten. Die Vorschläge sind auf Praktikabilität (technologisch und finanziell leistbar) zu prüfen. Bei einem positiven Prüfergebnis kommen die Alternativen zur Anwendung. Bei einem negativen Prüfergebnis wird die Einzelmaßnahme zurückgestellt, bei einer generellen Nichtumsetzbarkeit aus dem Maßnahmenprogramm gestrichen.

13. Das Projekt soll den benachbarten Landkreisen und Kommunen im Rahmen der Sitzungen des Planungsverbandes Chemnitz vorgestellt werden (vorausgesetzt, der Beschlussantrag wird beschlossen). Die Vorstellung verfolgt das Ziel, die Inhalte auch auf andere Kommunen übertragen zu können und weitere Ideen im Sinne der Weiterentwicklung des Projektes zu generieren.

14. Aufgrund der aktuellen Situation steht die Umsetzung des Beschlussantrages unter dem Haushaltsvorbehalt.

i.A. R. Mann

Unterschrift

Begründung:

(Der Tenor des Antrages - Niederschlagswasserrückhaltung und Niederschlagswassernutzung – wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in medialen Berichten auch als „Schwammstadt-Konzeption“ bezeichnet. Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob es sich dabei um einen geschützten Begriff handelt. Allerdings ist bekannt, dass der Begriff „Schwammstadt“ durch ein Berliner Architektenbüro als Wortmarke eingetragen wurde. Aus diesem Grund hat der Einreicher auf die Verwendung dieses Terminus verzichtet.)

Konzeptionen und Anwendungen, anfallende Niederschläge in Städten lokal zu speichern, diese über Versickerung dem Grundwasser zuzuführen oder für eine Bewässerung der Grünanlagen vor Ort zu nutzen, anstatt diese lediglich zu kanalisieren und abzuleiten, sind nicht neu. Die Wetterstresserscheinungen der letzten Jahre (Starkregen, lang anhaltende niederschlagsarme Perioden) rücken die

Notwendigkeit der Forcierung derartiger Projekte stärker in den Fokus.

Die bisher in Chemnitz vorgehaltenen Speicherkapazitäten sind überschaubar und für einen gesamtstädtischen positiven Effekt nicht ausreichend. Der Antrag soll dazu dienen, ein Prozess hin zu einer positiven Veränderung in Gang zu setzen und im besten Falle zu verstetigen. Der tatsächliche Mehrwert für die gesamte Stadt kann nur über die Erhöhung der Einzelprojekte in Summe steigen. Öffentliche und private Haushalte und Initiativen sind hier gleichermaßen gefordert.

Niederschläge sollen vermehrt dort gespeichert werden, wo sie fallen. Die Art und Weise der Speicherung und Wiederzuführung der Niederschläge an das Umfeld ist dabei sekundär zu betrachten, da Standort und Nutzer je nach Lage unterschiedliche Entscheidungskriterien veranlassen. Für die Entscheidung, ob man sich für unterirdische Regenwasserspeicher, technische Feuchtgebiete oder Teiche ausspricht, soll durch Vorgaben nicht eingeschränkt werden. Über oberirdische, offene Speicher kann dabei eine hohe Verdunstung erzielt werden, während unterirdische Speicher in Trockenperioden zur Bewässerung genutzt werden können. Ein positiver Effekt ist das in beiden Fällen, zumal zusätzlich Trinkwasserressourcen nachhaltig geschont werden.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Umstand ist die Tatsache, dass bei Starkregenereignissen die Aufnahmekapazitäten der Kanalisation überschritten werden können. Das hat zur Folge, dass unbehandelte Regenwasserabflüsse in die Umwelt gelangen können und dadurch eine zusätzliche Belastung für zahlreiche Ökosysteme nicht ausgeschlossen werden kann. Umso wichtiger ist es, dezentrale Lösungen mit Regenwasserbehandlungen einzusetzen, die die Kanalisation entlasten und die Grundwasserneubildung fördern.

Eine verbesserte Durchfeuchtung des Bodens erhöht die Wasseraufnahmefähigkeit bei Niederschlägen und Schneeschmelze und verringert je nach örtlichen Voraussetzungen Überflutungsneigungen durch schnell ablaufendes Oberflächenwasser. Hinzu kommt, dass so durch den Boden aufgenommene Niederschläge gereinigt werden und deren lokale Rückführung in den Wasserkreis den angrenzenden Grünflächen zur Verfügung steht, der Grundwasserspiegel angehoben wird und die dadurch entstehende bessere Versorgung des urbanen Grünbestands mit Wasser das Stadtklima positiv beeinflusst. Durch die damit einhergehende Verdunstungskälte wird die Neigung zur Ausbildung von Hitzeinseln verringert.

In den Beschlussantrag wurden Kleingärten bzw. Kleingartensparten bewusst nicht aufgenommen. Die Erfahrung zeigt, dass die einzelnen Gartenbetreiber über kleinere, eigene Lösungen (bspw. Regenwassertonne, eigene kleine Zisterne) im objektbezogenen Maßstab Regenwasserrückhaltung und Regenwassernachnutzung bereits betreiben. Da in Kleingärten die Flächenversiegelung recht gering ausfällt und Niederschläge nicht in großem Maßstab der Kanalisation zugeführt werden, soll den Gartensparten der Umgang mit der Thematik in eigener Hoheit vorbehalten bleiben.